

Satzung über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Stöttlen vom 26. Juli 2001, zuletzt geändert am 25.11.2021

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

IV. Benutzungsgebühren

§ 41 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	m3/h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	m3/h
je Monat	1,28 €	1,63 €	2,33 €	6,85 €	

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 42 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

3,32 €,

mit Ausnahme für den Ortsteil Regelsweiler mit Winterhof, Maxenhof und Kaltenwag sowie für den Ortsteil Gaxhardt - dort beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

2,92 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entsprechend Absatz 1 **3,32 € / 2,92 €.**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stöttlen 23.11.2023

Jan-Erik Bauer
Bürgermeister